OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606412/6/SB

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des R B P vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt, vom 04.12.2023, GZ: VStV/923300300339/2023, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), vom 04.12.2023, GZ: VStV/923300300339/2023, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 18.08.2022, 21.20 Uhr
Ort: 4050 Traun, Nebenfahrbahn der Wiener Bundesstraße auf Höhe x
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen: x (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass an dem von Ihnen verwendeten (gelenkten/abgestellten) Kraftfahrzeug entgegen § 9 Abs. 3 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) idgF gleichzeitig mehrere Begutachtungsplaketten nebeneinander oder aufeinander angebracht waren, obwohl dies unzulässig ist. Nähre Beschreiben: Es waren zwei Begutachtungsplaketten übereinander geklebt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022 iVm § 36 lit. e Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997 iVm § 57a Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020 iVm § 9 Abs. 3 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV), BGBl. II Nr. 78/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 207/2011

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 80,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 15.12.2023, in der die falsche Tatortangabe, die Unzuständigkeit der bB sowie die vorgenommene Strafzumessung moniert werden.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 21.12.2023 (Einlangen: 29.12.2023) vorgelegt.

I.4. Am 18.04.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seines rechtsfreundlichen Vertreters sowie eine Vertreterin der bB teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf erstattete dabei eine umfassende Aussage und der meldungslegende Polizeibeamte GI G (im Folgenden: Zeuge G) wurde einvernommen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 18.08.2022 um 21.20 Uhr in der Gemeinde Traun auf der Nebenfahrbahn der Wiener Bundesstraße auf Höhe x das Kleinkraftrad mit dem Kennzeichen x. Bei dem Kleinkraftrad waren zwei Begutachtungsplaketten übereinander geklebt [Anzeige GZ: PAD/22/01684926/001/VStV, Behördenakt; Lichtbild, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt); Niederschrift, ON5 vwgAkt].

II.2.2. Betreffend den Bf scheinen zum Tatzeitpunkt keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf [Auskunft, Behördenakt]. Der Bf ist Lehrling und hat ein Einkommen von rund 1.100 Euro monatlich bei keinen Sorgepflichten; er hat weder ein nennenswertes Vermögen noch Schulden [Niederschrift, ON5 vwgAkt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei die Feststellungen im Wesentlichen auf den in Klammer angeführten Beweismitteln beruhen.

Die Feststellungen hinsichtlich der beiden übereinander geklebten Begutachtungsplaketten ergeben sich aus den Schilderungen des Zeugen G und insbesondere den zum Tatzeitpunkt angefertigten Lichtbildern, wobei der Bf diesen Umstand auch zugestanden hat. Seine Rechtfertigungen beziehen sich in weiterer Folge im Wesentlichen auf den Tatort und rechtliche Ausführungen.

Der Tatort wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung nochmals besprochen, dabei bestand bei allen Beteiligten (Bf selbst, dem Zeugen G und der bB) Einigkeit über den Tatort, also den Ort, wo die Anhaltung stattgefunden hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 102 Abs 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 62/2022, darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; […]

Gemäß § 36 lit e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, […] nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a Abs 5 KFG lautet:
„Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.“

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, […], zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. […]

III.1.2. Gemäß § 9 Abs 3 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV), BGBl II 78/1998 idF BGBl II 258/2022, ist das Anbringen mehrerer Begutachtungsplaketten an einem Fahrzeug nebeneinander oder aufeinander unzulässig.

III.2. Wie festgestellt, waren beim vom Bf zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort verwendeten Kleinkraftrad zwei Begutachtungsplaketten übereinander geklebt. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 1 iVm § 36 lit e iVm § 57a Abs 5 KFG iVm § 9 Abs 3 PBStV verwirklicht.

III.3.1. Nach der ständigen Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheids, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl für viele zB VwGH 03.02.2020, Ra 2019/02/0212 mwN).

III.3.2. Zum Tatort ist auszuführen, dass – wie festgestellt – die Amtshandlung auf einer Nebenfahrbahn zur Wiener Bundestraße auf Höhe x stattgefunden hat. Die Bezeichnung als „Nebenfahrbahn“ hat dabei nur beschreibenden Charakter, zumal lt Straßenbezeichnung sowohl die B1 als Wiener Bundesstraße bezeichnet wird, als auch eine davon abzweigende Fahrbahn, die zur Haubi’s Backstube führt [sh Anlage zur Niederschrift]. Angesichts des Umstands, dass zur angegebenen konkreten Uhrzeit nur eine Anhaltung bzw Kontrolle stattgefunden haben kann und hat, ist der Bf auch nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt, weshalb an die Umschreibung des konkreten Tatorts fallbezogen geringe Erfordernisse zu stellen sind. Die Umschreibung des Tatorts unter Anführung der konkreten Tatzeit entspricht nach Ansicht des erkennenden Gerichts daher den Erfordernissen des § 44a VStG (die jeweiligen Begleitumstände sind zu berücksichtigen; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 44a Rz 3 [Stand 1.7.2023, rdb.at]; sh zu § 36 lit e KFG VwGH 19.04.1989, 89/02/0019).

III.4.1. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen

ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.4.2. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen seien. Er hat die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.5. Zu der monierten Unzuständigkeit der bB ist auszuführen, dass seitens der Tatortbehörde eine Abtretung an die Wohnsitzbehörde gemäß § 29a VStG erfolgte. Entsprechend der stRsp lässt eine Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens iSd § 29a VStG erwarten (vgl etwa VwGH 20.04.2016, Ra 2016/02/0069). Vom Verwaltungsgericht konnte daher keine Unzuständigkeit der bB erkannt werden.

III.6.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.6.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist festzuhalten, dass die von der bB verhängte Strafe am absolut unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt ist (0,8 %). Eine Geldstrafe im Ausmaß von 10 % des Strafrahmens ist bei einer unbescholtenen Person in der Regel nicht als überhöht anzusehen. In Anbetracht der Ausführungen des Bf, des zu schützenden Rechtsguts – nämlich nicht verkehrs- und betriebssichere Fahrzeug zu erkennen und allenfalls vom Straßenverkehr auszuschließen – und der geschilderten Einkommensverhältnisse

ist die Strafzumessung der bB nicht zu beanstanden. Das festgesetzte Strafausmaß erscheint tat- und schuldangemessen.

IV. Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 16 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Entscheidung konnte auf vorhandene Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger